

---

## Abzugsberechtigte Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge

### 1. Allgemeines

Der Abzug der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge ist nicht unbeschränkt möglich. Das Mass der Abzüge ist in Art. 7 BVV 3 abschliessend festgelegt. Einkauf oder Nachzahlung von Beiträgen ist bei der Säule 3a nicht möglich.

Der Maximalabzug ist unterschiedlich hoch, je nachdem, ob der Steuerpflichtige einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehört oder nicht. Massgrösse für die Bestimmung des maximalen jährlichen Abzuges ist grundsätzlich der obere Grenzbetrag, der jeweils für die Bestimmung des koordinierten obligatorisch BVG-versicherten Lohnes gemäss Art. 8 BVG massgebend ist.

### 2. Abzug für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören

Für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören, beträgt der maximale jährliche Abzug 8 % des oberen Grenzbetrages gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG. Es ergeben sich damit folgende Maximalabzüge:

1999/2000	Fr. 5 789	2001/2002	Fr. 5 933
2003/2004	Fr. 6 077	2005/2006	Fr. 6 192
2007/2008	Fr. 6 365	ab 2009	Fr. 6 566

### 3. Abzug für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören

Erwerbstätige Steuerpflichtige, die keiner Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören, können als Beiträge an die Säule 3a jährlich bis 20 % des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 % des oberen Grenzbetrages gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG abziehen. Das ergibt folgende Höchstabzüge:

1999/2000	20 % des Erwerbseinkommens, max. Fr. 28 944
2001/2002	20 % des Erwerbseinkommens, max. Fr. 29 664
2003/2004	20 % des Erwerbseinkommens, max. Fr. 30 384
2005/2006	20 % des Erwerbseinkommens, max. Fr. 30 960
2007/2008	20 % des Erwerbseinkommens, max. Fr. 31 824
ab 2009	20 % des Erwerbseinkommens, max. Fr. 32 832

### 4. Überhöhte Beiträge an die Säule 3a

Beitragszahlungen, welche die im Einzelfall gegebene Abzugsberechtigung übersteigen, gelten als freie Sparleistungen. Der übersteigende Beitrag wird nicht zum Abzug zugelassen und (inklusive der dafür erhaltenen Zinsen) zum steuerbaren Vermögen aufgerechnet. Die Zinsen werden zudem als Einkommen aufgerechnet.

Die Veranlagungsbehörde fordert in einem solchen Fall den Steuerpflichtigen auf, dass er sich einen übersteigenden Betrag mit dem entsprechenden Zins von der Einrichtung der gebundenen Selbstvorsorge zurückerstatten lassen muss. Der Steuerpflichtige hat darüber innert Frist eine entsprechende Bescheinigung über die Rückzahlung der Veranlagungsbehörde zukommen zu lassen.

## 5. Wechsel mit/ohne Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge

Der Maximalabzug ist unterschiedlich hoch, je nachdem, ob der Steuerpflichtige einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse, 2. Säule) angeschlossen ist oder nicht (vgl. Ziff. 2). In bestimmten Fällen erfolgt während der Steuerperiode ein Wechsel in der Abzugsberechtigung (mit/ohne Anschluss an 2. Säule). Dies kann insbesondere für folgende Fälle zutreffen:

- Aufgabe einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Anschluss an eine Pensionskasse bestand, und Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, ohne sich einer Pensionskasse anzuschliessen (oder umgekehrter Fall);
- Arbeitnehmer, die aufgrund eines höheren Gehalts (z.B. wegen Erhöhung Teilzeitpensum) vom Arbeitgeber neu in die Pensionskasse aufgenommen worden sind (oder umgekehrter Fall);
- Austritt aus der Pensionskasse bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters und fortgesetzter Erwerbstätigkeit.

Diesfalls gelten für die Steuerperiode, in welcher der Wechsel der Abzugsberechtigung erfolgt ist, die jeweiligen Maximalabzüge und der höchst zulässige Abzug insgesamt (keine pro rata-Berechnung).

### Beispiel

Fr. 100 000	unselbständiges Erwerbseinkommen vom 1.1. - 30.06.2009 <b>mit Anschluss</b> an Säule 2: max. Fr. 6 566 („kleiner Abzug“)	Fr. 6 566
Fr. 100 000	selbständiges Erwerbseinkommen vom 1.7. - 31.12.2009 <b>ohne Anschluss</b> an Säule 2: 20 % von Fr. 100'000	<u>Fr. 20 000</u>
Total abzugsberechtigte Beiträge an die Säule 3a, max. Fr. 32'832		Fr. 26 566 =====

Bei der Berechnung der zulässigen Beiträge ist zu beachten, dass:

- pro Jahr insgesamt höchstens 40 % des oberen Grenzbetrages gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG abgezogen werden darf (2009 = Fr. 32'832);
- bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein Geschäftsabschluss per 31. Dezember des betreffenden Jahres vorausgesetzt wird;
- die Beiträge noch im Bemessungsjahr einbezahlt werden müssen. Nicht notwendig ist, dass die „kleine“ Säule 3a noch während der unselbständigen Erwerbstätigkeit einbezahlt wird (vgl. aber Ziffer 7 Beiträge bei nicht ganzjährigem Erwerb).

## 6. Beiträge bei unterjähriger Steuerpflicht

Die während der unterjährigen Steuerpflicht einbezahlten Beiträge an die Säule 3a können im zulässigen Umfang abgezogen werden. Es erfolgt keine Kürzung der Beiträge pro rata.

Bei einmaligen Einzahlungen erfolgt für die Satzbestimmung keine Hochrechnung. Erfolgen die Einzahlungen dagegen regelmässig, werden die Beiträge für die Satzbestimmung hochgerechnet (vgl. StP 55 Nr. 3, Ziff. 2.3 und 2.4). Für die Satzbestimmung darf maximal der für ein Jahr zulässige Abzug eingesetzt werden.

**7. Beiträge bei nicht ganzjährigem Erwerb**

Wird die Erwerbstätigkeit im Laufe eines Jahres aufgegeben, können die Beiträge an die Säule 3a noch im zulässigen Umfang abgezogen werden. Es erfolgt keine Kürzung der Beiträge pro rata.

**8. Nachzahlungen in die Säule 3a**

Nachzahlungen in die Säule 3a für frühere Steuerperioden sind nicht zulässig. Auch wenn zum Beispiel die Veranlagung eines Selbständigerwerbenden höher als deklariert ausfällt, kann der Steuerpflichtige keine Nachzahlung in die Säule 3a für diese Steuerperiode vornehmen.